

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe in Hohenkirchen, Mederns, Middoge, Oldorf, Pakens, St. Joost, Tettens, Waddewarden (Kirchhof), Westrum und Wüppels der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland in 26434 Wangerland. Der Neue Friedhof Waddewarden ist nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d) und Abs. 4 FhG beschränkt geschlossen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligten Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Gräbern vorgenommen werden.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland (Friedhofsträger) am 15.04.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4**  
**Gebührentarif**

**1 Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten**

**1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)**

1.1.1	Reihengräber (Pakens, St. Joost, Wüppels, Waddewarden Kirchhof)	920,00 €
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld (Tettens, St. Joost, Wüppels)	1.350,00 €
1.1.2.1	Liegestein u. Inschrift (St. Joost, Wüppels)	650,00 €
1.1.3	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen im Rasenfeld (Pakens)	870,00 €
1.1.3.1	Stele u. Inschrift (Pakens)	550,00 €
1.1.4	Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen (Waddewarden Kirchhof)	pro Grab 680,00 €

**1.2 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)**

1.2.1	Reihengräber (Pakens, St. Joost, Wüppels)	460,00 €
1.2.2	Reihengräber im Rasenfeld (Tettens)	925,00 €
1.2.3	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen im Rasenfeld (Hohenkirchen, Pakens, St. Joost, Wüppels)	730,00 €
1.2.3.1	Stele u. Inschrift (Hohenkirchen)	580,00 €
1.2.3.2	Stele u. Inschrift (Pakens)	550,00 €
1.2.3.3	Stele, Bronzeplatte u. Inschrift (St. Joost, Wüppels)	420,00 €
1.2.4	Reihengräber im Rasenfeld unter Bäumen (Ruheinsel) (Pakens)	730,00 €
1.2.4.1	Stele u. Inschrift (Pakens)	550,00 €

**1.3 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)**

1.3.1	Wahlgrabstätten (auf allen Friedhöfen)	pro Grab 1.170,00€
1.3.2	pflegefreie Wahlgrabstätten (Tettens)	pro Grab 2.400,00 €
1.3.3	Wahlgrabstätten im Rasenfeld (Hohenkirchen, Oldorf, Waddewarden Kirchhof)	pro Grab 2.460,00 €
1.3.4	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen (Nutzungsdauer 25 Jahre) (Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Pakens, St. Joost, Wüppels, Tettens)	pro Grab 500,00 €

#### 1.4 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)

1.4.1	Wahlgrabstätten (Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Pakens, St. Joost, Wüppels, Waddewarden Kirchhof) Tettens	pro Grab	1.110,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld (Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Waddewarden Kirchhof)	pro Grab	1.170,00 €
1.4.3	Wahlgrabstätten im Rasenfeld mit Erdröhrensystem (Hohenkirchen, Middoge)	pro Grab	1.650,00 €

1.5	Gräber im Grabkeller (Hohenkirchen, Middoge, Pakens, St. Joost, Wüppels)	pro Grab	1.170,00 €
-----	---	----------	------------

#### 2 Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3, 1.4 und 1.5 (Ausnahme Nr. 1.3.4) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel) der unter Nr. 1.3.4 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

#### 3 Bestattungsgebühren (auf allen Friedhöfen)

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	830,00 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	590,00 € 250,00 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	
3.4	Zusatzkosten für die Schaffung eines Urnenerdröhrengrabes (Nr. 1.4.3) (Urnenerdröhre inkl. Grabplatte ohne Inschrift) Hohenkirchen	600,00 € 195,00 €
3.5	Zusatzkosten für die Schaffung eines Urnenerdröhrengrabes (Nr. 1.4.4) (Urnenerdröhre inkl. Grabplatte ohne Inschrift) Middoge	315,00 € 85,00 €
	Weitere Bestattung im Urnenerdröhrengrab (Middoge)	

#### 4 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

4.1	Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle Hohenkirchen	175,00 €
4.2	Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle Tettens	195,00 €

**5 Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (auf allen Friedhöfen)**

5.1 Verwaltungsgebühr	28,00 €
5.2 Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab	60,00 €

**6 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG (auf allen Friedhöfen)**

6.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand
6.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 7.1)	6 %

**7 Leistungen außerhalb der o. g. Tarife (auf allen Friedhöfen)**

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

**8 Umsatzsteuerpflicht**

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

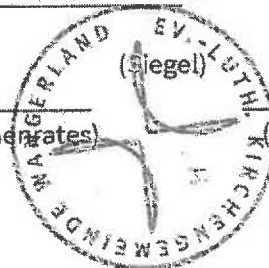
**§ 5  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2023 außer Kraft.

Hörsing, den 15.04.2024

  
(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)



  
(Mitglied des Gemeindegemeinderates)